

## **Geschäftsordnung für die Steuerungsgruppe zum Kommunalen Entwicklungskonzept (KEK) der Stadt Hünfeld**

### **§ 1 Zusammensetzung der Steuerungsgruppe**

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus:
  - Bürgermeister der Stadt Hünfeld
  - Fachbereichsleiter Fachbereich 20-20, Stadt Hünfeld
  - Sachbearbeiter Fachbereich 20-20, Stadt Hünfeld
  - Die Stadtteile Großenbach, Mackenzell, Michelsrombach, Roßbach und Rückers entsenden jeweils 2 Vertreter auf Vorschlag des Ortsbeirates (z. B. Mitglied des Ortsbeirates oder Vereinsvertreter), die namentlich benannt werden.  
Die jeweiligen Stellvertreter sind namentlich zu benennen.
- (2) Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe führt der Bürgermeister oder seine Vertretung.

### **§ 2 Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder der Steuerungsgruppe**

- (1) Die Vertreter/innen der Stadtteile üben ihre Tätigkeit als Mitglied der Steuerungsgruppe ehrenamtlich aus.
- (2) Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Steuerungsgruppe besteht aus 13 Personen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes, kann ein Nachrücken erfolgen.

### **§ 3 Aufgaben der Steuerungsgruppe**

- Koordinierung und Prozessmanagement
- Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses
- Sicherstellung des fachlichen Austauschs
- Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten
- Priorisierung der öffentlichen Vorhaben sowie der Projekte mit öffentlicher Funktion aus dem Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKF-Plan)
- Beschluss über Änderungen im ZKF-Plan
- Breite Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Steuerungsgruppe tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens 2 Sitzungen im Jahr). Für die Dorfentwicklung ist ein jährlich vorgeschriebener Bilanzierungstermin festzusetzen.
- (2) Die Steuerungsgruppe wird durch den Bürgermeister oder seiner Vertretung einberufen.
- (3) Der Bürgermeister lädt in Textform, unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

Der Bürgermeister kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern der Steuerungsgruppe spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die abgekürzte Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Die Steuerungsgruppe berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse möglich.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Steuerungsgruppe. Der Bürgermeister nimmt als Mitglied der Steuerungsgruppe an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (3) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem Bürgermeister jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

#### **§ 7 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen**

- (1) Die Behördenvertreter/innen des Amtes für Dorf- und Regionalentwicklung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Mitglieder der Steuerungsgruppe sind.
- (2) Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe kann bei Bedarf weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift wird für die Bilanzierungstermine über die Bewilligungsstelle des Landkreises erstellt.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Mitglied einschließlich der Vertreter der Steuerungsgruppe erhält eine Niederschrift.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung in Umlauf an die Mitglieder der Steuerungsgruppe zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Steuerungsgruppe. Eingaben zum Protokoll können bis einschließlich zum 7. Tag nach der Versendung an die Stadtverwaltung erfolgen, welche sie an die Mitglieder der Steuerungsgruppe zur Abstimmung weiterleitet. Liegen bis zu der v. g. Frist keine Einwendungen vor, so gilt die Niederschrift als anerkannt und wird zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Steuerungsgruppe. Er bereitet die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.
- (2) Alle lediglich einleitenden, vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Angelegenheiten, die ihren angewiesenen Gang haben, alle weniger wichtigen Gegenstände oder solche, bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften oder ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden durch den Bürgermeister oder in seinem Auftrag durch die Stadtverwaltung erledigt.

## **§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Steuerungsgruppe zum Kommunalen Entwicklungskonzept (KEK) der Stadt Hünfeld.
- (2) Sollte eine Änderung an der Geschäftsordnung vorgenommen werden, so ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Steuerungsgruppe erforderlich.
- (3) Mit Beschluss der Steuerungsgruppe tritt die Geschäftsordnung in Kraft.

Hünfeld, 27.11.2025



Benjamin Tschesnok  
Bürgermeister